

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit Stabsstelle Strategische Grundlagen
Kontakt Clemens Höfler
Direkt +423 236 7372
E-Mail clemens.hoefler@fma-li.li
AZ
Vaduz 04. Dezember 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 (LNR 2023-1369 BNR 2023/1491 AP 540)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. September 2023 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wird wie folgt gerne Gebrauch gemacht.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Vorlage soll das Gesetz keine Anwendung auf „sonstige Personen oder Einrichtungen“ finden, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen. Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wer mit „sonstige Personen“ gemeint ist, da dieser Begriff soweit gesehen, nicht definiert wurde. In der Begriffsbestimmung des Art. 3 Bst. g der Vorlage „Archivgut von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen“ werden die „Einrichtungen“ aufgezählt, bei denen archivwürdige Unterlagen anfallen können. Zum Zwecke der Definition und zur einfacheren Auffindbarkeit der Begriffe „sonstige Personen“ und „Einrichtungen“ wird angeregt, diese jeweils separat in die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Vorlage aufzunehmen.

Mit Blick auf die Gesetzessystematik (Anwendbarkeit und Ausnahme) würde sich eine Verschiebung von Abs. 2 des Artikel 1 der Vorlage in Art. 2 der Vorlage anbieten.

In Art. 2 Abs. 2 der Vorlage ist festgelegt, dass sonstige Sonderbestimmungen über die Archivierung von Unterlagen unberührt bleiben. Da beispielsweise im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) anstelle des Begriffs „Archivierung“ das Wort „Aufbewahrung“ verwendet wird, sollte Abs. 2 zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: „Sonstige Sonderbestimmungen über die Archivierung *und Aufbewahrung* von Unterlagen bleiben unberührt.“

Hinsichtlich einer konsistenten Begriffsverwendung und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte überprüft werden, ob die Nennung des Begriffs „Behörden“ in Artikel 4 Abs. 1 der Vorlage erforderlich ist.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Dr. Alexander Imhof
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung
Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Dr. Clemens Höfler
Juristischer Senior Spezialist
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen